

"SCHLACHTPFERD" ODER "NICHT-SCHLACHTPFERD"?

Aus aktuellem Anlass möchten wir unsere Kunden auf dieses wichtige Thema aufmerksam machen. Die folgenden Informationen sollen Ihnen bei der Entscheidungsfindung, ob Sie Ihr Pferd als "Nicht-Schlachtier" oder als "Schlachtier" im Equidenpass eintragen lassen, helfen.

Wann ist mein Pferd ein „Schlachtier“?

Kaum ein Pferdebesitzer wünscht sich die Schlachtung seines Pferdes, dennoch sind viele Pferde im Equidenpass als Schlachtier eingetragen. Dies ist den meisten Pferdebesitzern nicht bewusst. Sofern nicht anders im Pass vermerkt, gilt jedes Pferd zunächst als lebensmittellieferndes Tier. Laut Arzneimittel-Gesetz muss die Anwendung von Arzneimitteln bei lebensmittelliefernden Tieren streng dokumentiert werden, um die Menschen vor der Aufnahme schädlicher Substanzen mit dem Fleisch zu schützen.

Was bedeutet der Status „Schlachtier“ und was passiert, wenn im Equidenpass nichts eingetragen ist?

Sollten Sie sich dafür entscheiden, Ihr Pferd als Schlachtier eintragen zu lassen, dann müssen alle angewandten Medikamente im Pferdepass eingetragen werden. Es dürfen nur Medikamente eingesetzt werden, die für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind, d.h. Ihr Tierarzt ist in der Auswahl seiner Therapie u.U. eingeschränkt. Zusätzlich muss Ihnen der Tierarzt bei jeder Behandlung einen Anwendungs- und Abgabebeleg aushändigen. Somit kann der Schlachter prüfen, ob die Wartezeit für mögliche Medikamente im Körper des Pferdes abgelaufen ist und das Pferd überhaupt schlachtbar ist. Sollte im Equidenpass nichts eingetragen sein, gilt das Pferd als Schlachtpferd.

Welche Konsequenzen ergeben sich durch den Status „Schlachtier“?

Viele bewährte und potente Arzneimittel dürfen nicht angewendet werden oder müssen in Anwesenheit des Equidenpasses vom Tierarzt in diesen eingetragen werden. Sonst ist bei strenger Gesetzesauslegung auch eine Notfallbehandlung in bestimmten Fällen nicht möglich.

Nur in Ausnahmefällen, falls kein tiermedizinisches Präparat im Handel ist, dürfen Medikamente aus der Humanmedizin am Pferd angewendet werden (Therapienotstand).

Behandlungen durch den Tierhalter ohne tierärztliche Verordnung sind nicht möglich, da Arzneimittel nicht auf Vorrat gehalten werden dürfen (Beispiel: Beruhigungsmittel beim Schmied oder zum Scheren, Rivanol-Angussverbände etc.)

Der Tierhalter muss ein Bestandsbuch führen, worin folgende Punkte vermerkt werden müssen:

- Identität des behandelten Tieres
- das angewandte Arzneimittel
- Art der Verabreichung und verabreichte Menge
- Datum der Anwendung und der Nachbehandlungen
- Nummer des Anwendungs- und Abgabebeleges des Tierarztes
- Wartezeit nach Gabe des Arzneimittels in Tagen
- Standort während der Behandlung und der Wartezeit
- Name der Person, die das Arzneimittel anwendet.

Wie entstehen die höheren Tierarztkosten bei der Behandlung eines „Schlachttieres“?

Das geltende Gesetz schreibt sowohl für den Tierarzt als auch den Tierhalter eine strenge Buchführung über die beim Schlachttier eingesetzten Medikamente vor. Diese sind größtenteils einzeln im Pferdepass einzutragen. Des Weiteren wird bei jeder Behandlung das Ausfüllen eines Anwendungs- und Abgabebelegs notwendig. Diese Belege müssen gesammelt und 5 Jahre aufgehoben werden. Da dies in Abhängigkeit vom Behandlungsumfang sehr aufwendig und umfangreich sein kann, fallen hierfür besondere Gebühren an.

Gebührenliste „Schlachttier“ (Angaben netto):

Ausfüllen der Statusfeststellung (GOT 102):	11,44 €
Eintragungen in den Pferdepass (GOT 102), je Medikament:	6,00 €
Abgabe- und Anwendungsbeleg (GOT 102), je Formular:	11,44 €

Wann ist mein Pferd ein „Nicht-Schlachttier“?

Jedes Pferd muss über einen Equidenpass verfügen. Jeder Pass – auch ausländische Pässe – verfügen über den Anhang „Arzneimittelbehandlung“. Sollte dieser fehlen, ist er umgehend bei der FN zu beantragen. Wenn Sie den Status Ihres Pferdes dauerhaft von "Schlachtpferd" zu "Nicht-Schlachtpferd" ändern möchten, müssen Sie (gemeinsam mit Ihrem Tierarzt) Teil II des Anhangs „Arzneimittelbehandlung“ ausfüllen und dies durch Unterschrift vom Tierarzt bestätigen lassen. Ihr Pferd hat nun den Status „Nicht-Schlachttier“. Ist der Status einmal geändert, kann dies nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Habe ich durch den Status „Nicht-Schlachttier“ Nachteile?

Durch den Status „Nicht-Schlachttier“ ergeben sich aus unserer Sicht keine Nachteile für Sie als Pferdebesitzer und Reiter. Einmal als solches eingetragen, darf Ihr Pferd nicht mehr geschlachtet und für den menschlichen Verzehr verwendet werden. Somit muss für die Euthanasie bzw. Tötung Ihres Pferdes ein triftiger Grund bestehen, wie z. B. ein schweres chronisches Leiden.

Was passiert, wenn ich einen Notfall habe und keinen Equidenpass bzw. Arzneimittelanhang zur Hand?

Grundsätzlich sollte dies nicht passieren. Bei einer Polizeikontrolle kann es in einem solchen Fall teuer für Sie werden. Und auch der Tierarzt hat ein Problem, da er strenggenommen ein Pferd ohne Pass nicht behandeln darf. Um im Notfall dennoch handeln zu können, muss er Sie eine Erklärung zur Statusfeststellung Ihres Pferdes und zu den rechtlichen Konsequenzen unterschreiben lassen. Erst dann kann Ihr Pferd als Schlachtpferd, d.h. mit Einschränkungen, behandelt werden (Gebühren s.o.).

Unser Fazit

Die staatlichen Kontrollbehörden verweisen auf die strikte Einhaltung der Dokumentationspflicht eines jeden Tierarztes. Dieser zeit- und kostenintensive Verwaltungsmehraufwand lässt sich durch die Eintragung Ihres Pferdes als „Nicht-Schlachttier“ verhindern, da es aufgrund der Gesetzeslage sonst teilweise schwer bis unmöglich ist, Ihrem Pferd die bestmögliche Therapie zukommen zu lassen.